

§ 109.

Aufsicht der Behörde.

Die Verwaltung der Revieranstalten, mit Ausnahme der Revierknappschaftscassen (§ 84, 7), steht unter der Aufsicht des Bergamts. Dasselbe hat darüber zu wachen, daß dabei den gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde.

Außerordentliche Verwilligungen aus den Cassen dieser Anstalten und die organischen Einrichtungen derselben bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

§ 110.

Revierbetriebsanstalten.

Bei den Revierbetriebsanstalten und Cassen, d. i. solchen, welche den Bergbaubetrieb unmittelbar betreffen, als namentlich Stölln, Wasserversorgungsanstalten *zc.*, oder zur Ausführung allgemeiner Revierveranstaltungen und zur Unterstützung einzelner Bergwerksunternehmungen bestimmt sind, als der sogenannten Gnadengroschen- und Schurfgeldercassen, hat sich die Aufsicht des Bergamts auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu erstrecken. Es sind ihm daher, nach besonders zu ertheilender Vorschrift, die Betriebs- und Wirthschaftspläne dieser Anstalten und Cassen, sowie die hinsichtlich der Verfügung über die Wasserkräfte und über die Bewilligung von Geldern aus den betreffenden Cassen zu fassenden Beschlüsse zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamte und dem Revierauschusse entscheidet das Finanzministerium.

Rücksichtlich der für diese Anstalten und Cassen erforderlichen technischen Beamten und Officianten gelten die Bestimmungen im § 63.

Bei der Vertretung dieser Anstalten bedarf der Revierauschuß zu allen rechtsverbindlichen Handlungen und Erklärungen der Genehmigung des Bergamts.

§ 111.

Auflösung von Revieranstalten.

Die Auflösung einer Revieranstalt kann, insoweit nicht in den betreffenden Regulativen etwas Anderes bestimmt ist, mit Genehmigung des Finanzministeriums von den Theilnehmern beschlossen werden.

Die betheiligten Bergwerksbesitzer sind von dem Revierauschusse zur Abstimmung darüber aufzufordern.

Ein gültiger Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Dritttheile der Stimmberechtigten (nach § 94) abgestimmt haben.

Wegen der Knappschaftscassen vergl. jedoch § 84 unter 1.